

**Bekanntmachung der Übermittlungssperre nach dem
Bundesmeldegesetz (BMG)**

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen.

- Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf. -

Das Formular für die Beantragung der Übermittlungssperre finden Sie unter:

www.grossheide.de oder www.grossheide.info .

Die Übermittlungssperre nach dem BMG umfasst folgende Erklärungen:

- Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG
(Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)
- Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs.2 BMG
(bei Alters- oder Ehejubiläen)
- Übermittlungssperre an den Landkreis nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 AG BMG
(bei Alters-oder Ehejubiläen)
- Übermittlungssperre an das Bundesverwaltungsamt nach § 6 Abs. 2 Nr.2 Nds. AG BMG
(bei Alters-oder Ehejubiläen)
- Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG
(Widerspruchsrecht zur Auskunft an Parteien u.a.)
- Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gegen Übermittlung
an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG
(Widerspruchsrecht zur Auskunft an Adressbuchvorlage)

